

Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
SG Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner	Telefon	Zimmer	Datum
W.-P. Polzin	03843-75566100	3246	2019-02-19

B-Plan Nr. 17.2 (3. Änderung) der Stadt Teterow; Vorentwurf (Stand 6. Dez. 2018)

Sehr geehrter Herr Dr. Vikenty,

grundsätzlich stimme ich dem Vorentwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 17.2 zu, behalte mir jedoch eine abschließende und ggf. abweichende Stellungnahme hinsichtlich der Inanspruchnahme des südlich angrenzenden Flurstücks 10 ausdrücklich vor.

Begründung:

Für die südliche Erweiterung der zur Bebauung vorgesehen Flächen ist die Inanspruchnahme geschützter Biotopflächen offenbar unausweichlich. Dabei handelt es sich um eine südexponierte Feldhecke i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NatSchAG M-V sowie um das Verlandungsmoor des Schwarzen Sees. Der Vorentwurf läßt die Prüfung offen, ob das Vorhaben in dieser Form umgesetzt werden kann; insoweit läßt sich daraus auch keine naturschutzfachliche Stellungnahme ableiten.

Für die Inanspruchnahme der beiden Biotopflächen eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erforderlich, die in einem gesonderten Verfahren durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilen ist. In diesem Verfahren sind gemäß § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Dem Ausgang dieses Verfahrens kann nicht vorgegriffen werden. Allerdings erscheint es möglich, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Genehmigung geschaffen werden.

Vorsorglich weise ich für die weitere Planung darauf hin, daß neben dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (EAB) mit der Darstellung der Kompensationsmaßnahmen die ggf. zu beseitigenden Bäume, soweit sie nicht Bestandteil der geschützten Biotopflächen sind, darzustellen sind. Es sind diejenigen Bäume ersatzpflichtig,

- a. die bereits als Ersatz für einen zurückliegenden Eingriff gepflanzt worden sind sowie jene
- b. die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1,3 m Höhe besitzen.

Die Belange des Artenschutzes reduzieren sich nicht allein auf die Vogelarten, wie die Formulierung im Vorentwurf nahelegen mag, zumal es sich bei den aufgezählten Arten um eine bloße Vermutung handelt. Im AFB sind neben den Brutvögeln mindestens die Amphibien, die Reptilien, die Tagfalter und die Libellen sowie die holzbewohnenden Käfer zu betrachten.

Ebenfalls vorsorglich weise ich darauf hin, daß ein Eingriff in das Landschaftsbild trotz einer Minimierung ggf. kompensationspflichtig und dann in der EAB auszuweisen ist.

gez. Wolf-Peter Polzin

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz der Amtsleiterin
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Stadtverwaltung Teterow **STADT TETEROW**
Marktplatz 1 – 3
17166 Teterow
Eingang

05. März 2019

Anlagen:..... Reg.-Nr.:.....
Bearb.hinweis:.....

Telefon: 0381 331-67 122
Telefax: 03843 777 6003
E-Mail: katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen: BHO
Bearbeitet von: Frau Hönig
Aktenzeichen: 12c-009/19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 01. März 2019

B-Plan Nr. 17.2 für das Gewerbegebiet „Bocksbergweg / Robert-Koch-Straße“ der Stadt Teterow

Ihr Schreiben vom 17.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

1. Landwirtschaft

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der gemäß § 5 „Umweltprüfung“ im weiteren Planverfahren zu ermittelnden Ausgleichsmaßnahmen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen. Wenn nicht bekannt ist, ob und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Flächen vorhanden sind, die anstelle von landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden können, sollten im Rahmen der Umweltprüfung dafür potentiell geeignete Flächen gezielt ermittelt werden.

Im Planverfahren ist sicherzustellen, dass Landwirtschaftsflächen nur in absolut notwendigem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme gewinnt, wegen der begrenzten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig stetigen und allgemein hohen Flächenverlusten für verschiedenste andere Nutzungen, zunehmend an Bedeutung.

Weitere Anforderungen hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden nicht gestellt.

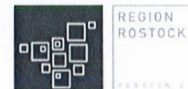
2. Naturschutz, Wasser und Boden

In dem vorliegenden B-Plan Nr. 17.2 gelten die B-Pläne Nr. 17.2 Teilbereich I und Teilbereich II mit ihren Änderungen.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Schall und Luftschadstoffe innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Weitere von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herbert Blindzellner